Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 4 (1917)
Heft: 7

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

„WERK"-WETTBEWERBE

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

FÜR DIE VON DER ZEITSCHRIFT „DAS WERK" GEMEINSAM MIT DEM SCHWEIZERISCHEN WERKBUND VERANSTALTETEN WETTBEWERBE

1. An diesen Wettbewerben können alle schweizerischen Künstler im In- und Ausland teilnehmen, sowie alle in der Schweiz seit wenigstens drei Jahren niedergelassenen Ausländer.

2. Jeder Künstler, der an dem Wettbewerb teilnehmen will, bezieht von der Zeitschrift „Das Werk" in Bümpliz-Bern die Unterlagen gegen Postnachnahme von Fr. 2.—. Abonnenten der Zeitschrift stehen die Unterlagen gratis zur Verfügung.

3. Der Künstler hat in der Wahl des Vorwurfes, der Technik und des Materials völlige Freiheit, falls nicht besondere Vorschriften des Auslobers vorliegen.

4. Die Arbeiten sind bis zu dem in den besonderen Bestimmungen angegebenen Termin (siehe Anmerkung zu den Bestimmungen) an die Zeitschrift „Das Werk" in Bümpliz-Bern zu senden, und zwar frankiert unter Benützung des gelieferten Adreßzettels. Später abgesandte und drei Tage nach Ablauf des Termins eingelangte Arbeiten werden nicht berücksichtigt.

5. Die eingereichten Arbeiten müssen zur Wiedergabe fertig und so ausgeführt sein, daß unmittelbar darnach die Vervielfältigung möglich ist. Vorlagen zu Modellen, Plänen usw. haben alle zur unmittelbaren Ausführung nötigen Angaben zu enthalten. Bei farbigen graphischen Arbeiten ist die Farbenskala für den Druck deutlich anzugeben.

6. Die Arbeiten dürfen keinerlei Urheberzeichen tragen, sondern müssen mit einem deutlich angegebenen Kennwort (Motto) versehen sein.

Der Wettbewerber kann sich an jedem der gleichzeitig ausgeschriebenen Wettbewerbe mit einer oder mehreren Arbeiten beteiligen. Gewünscht wird aber, daß sie alle mit dem gleichen Motto versehen und wenn möglich in einem Paket eingesandt werden. Zur Unterscheidung empfiehlt es sich, nach dem Motto Ziffern 1, 2, 3 etc. beizufügen. Rahmen und Passepartout sind zu vermeiden. Der weiße zu versiegelnde Briefumschlag soll deutlich Namen und Adresse des Urhebers, der blaue nicht zu schließende den Wahlzettel enthalten. Die Adreßseite beider Briefumschläge hat nur das Kennwort (Motto) zu tragen. Beide Briefumschläge sind dem Paket mit den Arbeiten beizulegen.

7. Arbeiten, die den in diesem Programm gestellten Bedingungen nicht entsprechen, werden vom Wettbewerb auch dann ausgeschlossen, wenn sich ihre Prämiierung vom künstlerischen Standpunkt aus rechtfertigen sollte.

8. Die Arbeiten, die den Bedingungen dieses Programmes entsprechen, werden durch ein dreigliedriges Preisgericht beurteilt, das wie folgt zusammengesetzt wird:

a. Aus dem Präsidenten. Der jeweilige Auslober des Wettbewerbsgegenstandes oder der von ihm bezeichnete Vertreter ist Präsident des Preisgerichtes. Im Falle ihres Ausbleibens übernimmt der Vertreter der Werk A.-G. das Präsidium.

b. Aus mindestens zwei Künstlern. Diese werden von den Wettbewerbern gewählt aus einem sechs bis acht Namen enthaltenden Vorschlag, den der S. W. B. mit dem Vertreter der Zeitschrift macht. Jeder Wettbewerber erhält einen Wahlzettel, der die Namen der Künstler enthält, von denen er zwei vorzuschlagen hat. Die andern sind zu streichen. Diejenigen Künstler, die die meisten Stimmen erhalten, sind gewählt; die beiden nachfolgenden sind Ersatzmänner. (Liste am Schluß der besondern Bestimmungen.)

9. Das Preisgericht entscheidet über alle den Wettbewerb betreffenden Fragen. Bestimmend für die Preise sind:

1. die künstlerische Qualität;
2. die Ausführungsmöglichkeit mit Berücksichtigung der Kosten;
3. die praktische Zweckerfüllung.

Bei gleichen künstlerischen Qualitäten soll also der Arbeit der erste Preis zufallen, die bei geringsten Kosten dem vom Auslober gewünschten Zweck am besten dient.

10. Die Entscheidung des Preisgerichtes wird spätestens zwei Wochen nach dem Schlußtermin des Wettbewerbs getroffen und in der nächstfolgenden Nummer der Zeitschrift „Das Werk", sowie in einer Mitteilung an die Tagespresse bekannt gemacht. Die Erstveröffentlichung von Abbildungen der Arbeiten bleibt der Zeitschrift „Das Werk" vorbehalten.

11. Die gesamten ausgesetzten Preissummen werden unter allen Umständen zur Verteilung gelangen. Nur bei ganz ungenügenden Leistungen, oder wenn der Auslober die Preissumme nachträglich erhöht, steht es dem Preisgericht frei, von der Erteilung eines ersten Preises Umgang zu nehmen oder den Termin zu verlängern. Ein bezüglicher Beschluß muß aber einstimmig gefaßt werden.

12. Die Preissumme ist dem Verlag der Zeitschrift „Das Werk" spätestens ein Tag vor der Jurysitzung einzuzahlen, damit unmittelbar nachher den Preisgewinnern die Beträge seitens der Werk A.-G. zugewiesen werden können.

13. Die prämiierten und angekauften Arbeiten werden Eigentum des Auslobers mit dem Recht zu der im gegenwärtigen Programm vorgesehenen Vervielfältigung. Die Wettbewerber verpflichten sich, nicht prämiierte Arbeiten unter keinen Umständen unter der Summe des ersten Preises an anderweitige Interessenten zur Vervielfältigung abzutreten.

14. Der Auslober verpflichtet sich rechtsverbindlich, die von ihm durch Prämiierung oder Ankauf erworbenen Arbeiten nur in der im Programm vorgeschriebenen Art und Größe ausführen zu lassen. Wünscht der Auslober eine Änderung oder anderweitige Verwendung der Arbeiten, so hat er sich mit dem Urheber zu verständigen.

15. Die Ausführung der prämiierten Arbeiten untersteht der Überwachung ihrer Urheber, die bei graphischen Sachen auch das „Gut zum Druck" zu erteilen haben. Eine allfällige Ausführung durch den Künstler wird nach Vereinbarung besonders vergütet. Die ausgeführten Arbeiten sind mit dem Namen des Urhebers und mit der Bezeichnung „Werkwettbewerb" zu versehen.

16. Alle zum Wettbewerb zugelassenen Arbeiten bleiben während der Dauer von sechs Monaten nach der Jurysitzung zum Zwecke öffentlicher Ausstellung zur Verfügung der Zeitschrift „Das Werk" und des Schweizerischen Werkbundes und werden dann auf Wunsch der Einsender kostenfrei zurückgesandt, wenn der Urheber deutlich seinen Namen, Motto, Anzahl der eingesandten Entwürfe und Nummer des Wettbewerbes angibt. Spätere Reklamationen bleiben unberücksichtigt, Schadenersatz kann nicht geleistet werden. Wenn Platzmangel oder andere Gründe es erfordern, so gelangt nur eine Auswahl aus den Arbeiten zur Ausstellung. Wettbewerber, die keinen Preis erlangt haben, aber doch in der Ausstellung genannt sein möchten, können nach Verkündigung des Juryurteils ihre Karte mit Namen und Motto einsenden.

17. Über alle aus allfälliger Nichtbeachtung dieses Programms entstehenden Differenzen entscheidet endgültig ein Schiedsgericht, bestehend aus je einem Vertreter der Streitenden. Können sich diese nicht verständigen, so wählen sie einen Obmann, der dann entscheidet.

18. Das vorstehende Programm gilt für die Auslober sowohl wie für die Wettbewerber als Vertrag im Sinne des S. O. R. In allen übrigen Fragen urheberrechtlicher Natur gelten die Bestimmungen der revidierten Berner Konvention zum Schutze geistigen und künstlerischen Eigentums vom 1. November 1908.

19. Die nachfolgenden besonderen Bestimmungen bilden integrierende Wettbewerbs-Vertragsbestandteile.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

24. WERK-WETTBEWERB FÜR DIE UHRENFABRIKEN ZENITH, LE LOCLE

1. Die Uhrenfabriken Zenith, Le Locle, suchen auf dem Wettbewerbswege Entwürfe für Inserat-Zeichnungen zu erlangen, und zwar:

a. Zeichnungen in Serien mit illustrativem Charakter, die vornehmlich in Zeitschriften, event. auch in Tageszeitungen, im Textteil oder Anzeigeteil Aufnahme finden. Diese Zeichnungen sollen in der Idee, in der Ausführung und im Strich einen persönlichen Charakter tragen, müssen klar, möglichst einfach, einprägsam gehalten sein. Sie können z. B. den Gebrauch und damit den Wert der Zenith-Uhren in irgend-

einer treffenden Weise charakterisieren. Diese Zeichnungen sind als Serien von je 6 Stück gedacht; es muß mindestens eine Serie eingereicht werden, und zwar soll sie enthalten je eine Zeichnung für die vorteilhafte Verwendung 1. einer Taschenweckeruhr, 2. eines Chronographen, 3. einer Armbanduhr, 4., 5. und 6. von gewöhnlichen Taschenuhren. Beispiele: Zenith-Uhr (Weckeruhr) und Reise, Wecker-Uhr und Kaufmann, Chronograph und Sport, die Armband-Uhr der eleganten Dame, Zenith-Uhr und Militär . . . Diese Beispiele können vermehrt und variiert werden. Textvorschläge als „Kleinere Texte" in den Unterlagen. Auch diese können (kurz, witzig, schlagend) von den Künstlern eigens erdacht und hingesetzt werden. Die knappen Texte sollen in einer leicht lesbaren Schrift neben oder unter die Zeichnung geschrieben werden und mit dieser ein Ganzes bilden; sie können auch als Druckschrift, gesetzt, verwendet werden, bloß soll der Künstler den Satzspiegel, die Art der Type und den Grad angeben, damit diese mit der Zeichnung stilistisch im Einklang stehen. Format sämtlicher Zeichnungen: 25 cm × 17 cm, Quer- oder Hochformat. Sie sollen aber beim Klischieren auf die Hälfte der beiden Maße verkleinert werden können und hier noch wirksam sein.

b. Einzelne Zeichnungen mit allgemeinem Reklame-Charakter, die im Inseraten-Teil und eventuell im Reklame-Teil (Textseiten) von Tageszeitungen mit einem wechselnden Text („Kleinere Texte", siehe Unterlagen) verwendet werden als sogen. Passepartout-Klischees, Text neben oder unter der Zeichnung. Da sie im Rotationsdruck verwendet werden, dürfen sie nicht zu große schwarze Flächen aufweisen. Die Schrift, gezeichnet oder gesetzt, soll deutlich lesbar sein und mit der Zeichnung stilistisch im Einklang stehen. Das Wort „Zenith" soll stets in derselben Blockschrift in der in den Unterlagen gezeigten Art in verschiedenen Graden verwendet werden. Format 25 cm × 17 cm, Quer- oder Hochformat. Beim Klischieren event. Verkleinerung auf die Hälfte der Maße.

c. Einzelne Zeichnungen für Text-Annoncen mit eingebauten Klischees (Taschen-, Armband-, Wecker-Uhren). Die Zeichnungen sollen die Striche (siehe Unterlagen) in Schwarz-Weiß, Strichmanier, übertragen, getreu ihren Charakter wiedergeben; die Schrift (gezeichnet oder gesetzt) soll mit dem Strich oder der Zeichnung übereinstimmen. Hier ist besonderer Wert auf die typographische Fassung zu legen, auf die Anordnung von Klischees und Schriftsatz, auf die Umrahmung, vorteilhafte Verteilung von Schwarz und Weiß im Inseratenfeld. Texte siehe Unterlagen-Texte, die sich vorzugsweise für Textannoncen und gemischte Inserate eignen. Format: $8^1/_2$ cm × $12^1/_2$ cm Hoch- oder Querformat.

d. Einzelne Zeichnungen zu reinen Text-Annoncen, (Unterlagen „Texte, die sich vorzugsweise für Textannoncen . . . ."). Auch hier bilde die Verteilung der Schrift (deutlich lesbar) im Inseratenfeld eventuell mit einer Umrahmung das Haupterfordernis dieser Aufgabe, Format $8^1/_2$ cm × $12^1/_2$ cm, Hoch- oder Querformat.

Alle Entwürfe sollen in Strich-Technik, genau in den angegebenen Maßen eingereicht werden und so ausgeführt sein, daß sie ohne weiteres klischiert werden können. Die Künstler sollen sich die Reduktion auf die Klischeegröße genau vorstellen, um die Wirkung zu ermessen.

2. Die Uhrenfabriken Zenith, Le Locle, setzen für diesen Wettbewerb die Summe von Fr. 2000.— aus, die in folgender Weise verteilt werden soll:

Fr. 1250 für Entwürfe nach Art. 1a und b, und zwar:

einen I. Preis von . . . Fr. 400.—
einen II. Preis von . . . Fr. 300.—
einen III. Preis von . . . Fr. 200.—
für weitere Preise und Ankäufe Fr. 350.—

wobei der Mindest-Ankaufspreis nicht unter Fr. 50.— stehen darf.

Fr. 750 für Entwürfe nach Art. 1c und d, und zwar:

einen I. Preis von . . . Fr. 150.—
einen II. Preis von . . . Fr. 100.—
einen III. Preis von . . . Fr. 75.—
für weitere Preise und Ankäufe Fr. 425.—

wobei der Mindest-Ankaufspreis nicht unter Fr. 25.— stehen darf.

Es bleibt dem Preisgericht anheimgestellt nach seinem Ermessen Änderungen in der Abstufung der Preisansätze vorzunehmen, jedoch unter Wahrung von Art. 12 der allgemeinen Bestimmungen und der Mindestansätze.

3. Als Vertreter der Uhrenfabriken Zenith, Le Locle, amtiert als Präsident im Preisgericht Direktor James Favre, Le Locle (Art. 9a der allgemeinen Bestimmungen).

25. WERK-WETTBEWERB FÜR EINEN PLAKAT-ENTWURF FÜR DEN VERKEHRSVEREIN VEVEY UND UMGEBUNG

1. Das Plakat soll das charakteristische geographische Bild von Vevey, vom See aus gesehen, geben. Es muß das Gelände von Blonay, den Mont Pèlerin und Pléïades im Hintergrund einbeziehen. Jede andere Aufnahme (z. B. mit Dent-du-Midi) ist zwecklos. Vom See aus gesehen, unterscheidet sich die Ortschaft Vevey mit dem dahinter liegenden welligen Gelände sehr deutlich von den

links und rechts davon liegenden, und diese Eigenart soll zum Ausdruck gebracht werden. Die Darstellung soll lithographiert mit 3—5 Steinen ermöglicht und so ausgeführt sein, daß die Wiedergabe ohne weiteres erfolgen kann. Text: „Vevey et ses Environs". Format: 70 × 90 cm.

2. Der Verkehrsverein Vevey und Umgebung stellt die Preissumme von Fr. 1000. — zur Verfügung, die in folgender Weise verteilt werden soll:

Ein erster Preis von Fr. 400. —
Ein zweiter Preis von Fr. 300. —
Ein dritter Preis von Fr. 200. —
Ein vierter Preis von Fr. 100. —

3. Der Verkehrsverein Vevey und Umgebung ist im Preisgericht vertreten (Art. 8 der allgem. Bestimmungen) durch Herrn J. Coraï, Vevey.

ANMERKUNGEN ZU DEN WETTBEWERBEN 24 UND 25

Termin: Die Arbeiten müssen bis zum 31. August der Post übergeben werden. Nach dem 2. September eingelangte Entwürfe können nicht berücksichtigt werden.

Preisrichter-Liste: (siehe Artikel 8 der allgem. Bestimmungen): 1. Emil Cardinaux, Maler, Muri-Bern; 2. Ch. l'Eplattenier, Artiste-peintre, La Chaux-de-Fonds; 3. A. Laverrière, Architecte, Lausanne; 4. Dr. H. Kienzle, Direktor am Gewerbemuseum Basel; 5. H. Meyer-Zschokke, Direktor am Gewerbemuseum Aarau; 6. J. B. Smits, Graphiker, Lehrer an der Kunstgewerbeschule Zürich.

26. WERK-WETTBEWERB
ZUR ERLANGUNG VON EINFACHEN GRABZEICHEN

Dafür haben rechtsverbindliche Gültigkeit folgende Bestimmungen:

1. Der Schweizerische Werkbund veranstaltet gemeinsam mit der Zentralkommission der Gewerbemuseen Zürich und Winterthur, mit dem Bauwesen I der Stadt Zürich und mit den Friedhofverwaltungen einer Reihe von schweizerischen Städten einen Wettbewerb zur Erlangung von einfachen Grabzeichen.

2. An diesem Wettbewerb können schweizerische und in der Schweiz seit mindestens drei Jahren niedergelassene Architekten, Bildhauer und Handwerker, event. in Verbindung mit Fabrikanten, teilnehmen.

3. Der Entscheid des Preisgerichts wird in zwei Sitzungen durchgeführt. Jeder Teilnehmer am Wettbewerb sendet zu einer Vorjury Photographien nach eigenen ausgeführten Arbeiten oder Entwürfe zu einfachen Grabzeichen oder kleine Modelle ein im Maßstab 1:5 oder 1:10. Diese sollen die Idee und die Proportionen ersichtlich machen, bedürfen demnach keiner genauen Ausführung. Auf jedem Blatt oder zu jedem Modell ist das Material für die Ausführung anzugeben.

Diese Vorjury ist notwendig, um eine Überfüllung der spätern Ausstellung zu vermeiden und das Ergebnis in seiner Qualität zu bestimmen.

Die Anzahl ist freigegeben. Alle diese Skizzen und Modelle werden in der ersten Sitzung des Preisgerichts (Vorjury) geprüft, danach wird in einer Auswahl eine größere Anzahl der Wettbewerber zur Teilnahme am eigentlichen Wettbewerb eingeladen. Die Skizzen und Modelle werden nach der ersten Jurysitzung mit dem Entscheid sofort zurückgesandt. Die eingeladenen Teilnehmer zum zweiten Wettbewerb müssen im Material fertig ausgeführte Grabzeichen einreichen.

Der beteiligte Gewerbetreibende (Schlosser, Schnitzer, Steinhauer etc.) soll auf dem Adreßzettel ebenfalls angegeben werden.

4. Der Wettbewerb umfaßt Grabzeichen jeder Art und Epitaphien, Grabplatten und Urnen. Als Material kommen Holz, Stein (nur einheimisches Material), Eisen, Bronze und Keramik in Frage. Die Höhe der einzelnen Zeichen soll dem Material gemäß und in angenehmen Proportionen zum Ausmaß des Grabes bestimmt werden. Immerhin werden möglichst niedrige, in den Formen sehr einfache Typen gesucht.

Beispiele für das Ausmaß der Gräber: Erdbestattung: Erwachsene 1.90 × 1 m, Kinder bis zu 16 Jahren 1.50 × 0.80 m, Kinder unter 4 Jahren 1.00 × 0.60 m. Urnengrab 1.60 × 0.90 oder 1.40 × 0.80 m.

Ein jeder Teilnehmer kann sich mit höchstens 3 Arbeiten im selben Material beteiligen.

5. Die Skizzen und kleinen Modelle zur Vorjury sollen bis zum 15. August postfrei, sorgfältig verpackt mit Benützung des in den Unterlagen gelieferten Adreßzettels an die Geschäftsstelle des Schweizer. Werkbundes, Museumstraße 2, Zürich 1, eingesandt werden. Später abgesandte und nach dem 2. August 1917 eingelangte Entwürfe werden nicht berücksichtigt.

Die fertig ausgeführten Arbeiten der geladenen Teilnehmer am eigentlichen Wettbewerb sollen bis zum 31. Oktober 1917 sorgfältig verpackt mit Benützung des zweiten zugestellten Adreß-

(Fortsetzung auf Seiten XIV und XV.)

zettels an die Geschäftsstelle des Schweizer. Werkbundes, Museumsstraße 2, Zürich 1, eingesandt werden. Die Bahnspesen fallen zu Lasten der Veranstalter des Wettbewerbes. Später abgesandte und nach dem 2. November 1917 im Güterbahnhof Zürich eingetroffene Arbeiten werden nicht mehr berücksichtigt.

6. Sämtliche Wettbewerber beziehen vom Verlag der Zeitschrift „Das Werk" in Bümpliz-Bern die Unterlagen gegen Nachnahme von Fr. 2.—. Abonnenten der Zeitschrift stehen die Unterlagen gratis zur Verfügung.

7. Die Entwürfe, Modelle und die ausgeführten Arbeiten sollen keine Urheberzeichen, sondern deutlich sichtbar ein Kennwort (Motto) tragen. Als Motto dienen am besten kurze Wörter, die auf den Wettbewerb keinen Bezug haben. Der Wettbewerber muß alle Entwürfe oder Modelle zur Vorjury mit dem gleichen Motto in einem Paket einsenden. Zu ihrer Unterscheidung sind nach dem Motto Ziffern 1, 2, 3 usw. beizufügen. Der weiße, versiegelte Briefumschlag (siehe Unterlagen), mit dem gleichen Kennwort versehen, soll deutlich Namen und genaue Adresse enthalten. Bei der Teilnahme am eigentlichen Wettbewerb müssen die versiegelten Briefumschläge mit einem andern Motto, 1, 2, 3 versehen werden, sie sollen wiederum deutlich Namen und Adresse und die Namen der allfällig beteiligten Hilfskräfte enthalten. Diese müssen an den ausgeführten Stücken gut angehängt sein. Die Mitglieder der Vorjury öffnen die Couverts mit dem Namen der Bewerber nicht. Die Öffnung und Zurücksendung erfolgt durch Persönlichkeiten, die der Jury nicht angehören. Der Name des Autors der definitiv im Herbst einzusendenden Arbeiten bleibt dadurch der 2. Jury vollständig verborgen.

8. Entwürfe und ausgeführte Arbeiten, die den in diesem Programm gestellten Bedingungen nicht entsprechen, werden vom Wettbewerb auch dann ausgeschlossen, wenn sich ihre Prämiierung vom künstlerischen Standpunkte aus rechtfertigen sollte.

9. Die Entwürfe und ausgeführten Arbeiten, die den Bedingungen dieses Programms entsprechen, werden durch ein Preisgericht beurteilt, das wie folgt zusammengesetzt ist: 1. Prof. Fritschi, Winterthur; 2. Direktor Pfister, Winterthur; 3. Direktor Altherr, Zürich; 4. Stadtbaumeister Fißler, Zürich; 5. Architekt Frölich, Zürich; 6. Bildhauer P. Oßwald, Zürich; 7. Schlossermeister J. Meyer, Luzern.

10. Die Entscheidung der zweiten Jury wird spätestens zwei Wochen nach dem Schlußtermin getroffen und in der nächsten Nummer der Zeitschrift „Das Werk", sowie in einer Mitteilung an die Tagespresse bekanntgemacht.

Der Schweizerische Werkbund vereinigt die Abbildungen von ausgeführten Arbeiten in einer Sonder-Publikation über Friedhofkunst. Diese Veröffentlichung soll den Friedhofverwaltungen

Marquisen- und Storrenfabrik
Storren nach eigenen patentierten bewährten Systemen für Privat- und Geschäftshäuser, Schulen, Spitäler etc.
Spezialkonstruktion für Bogenfenster, Veranden etc.
Prima Referenzen von Staat, Gemeinden und Privaten.
Mertzlufft Spiegelgasse 29 Rindermarkt 26 Zürich 1 Gegr. 1865 vielfach prämiiert Tel. 2284

:: „DAS WERK" ::
EINGEBUNDENE JAHRGÄNGE 1914, 1915 u. 1916
werden, solange Vorrat, zum Preise von Fr. 17.— pro Jahrgang abgegeben

Parquet- und Chalet-Fabrik Interlaken
Gegründet 1850 / Export nach allen Ländern
Chaletbau / Zimmerarbeiten
Schreinerei / Innenausbau / Bureaumöbel
Parquets / Vom einfachsten bis reichsten Dessin

und dem Publikum Aufschluß über gute Bezugsquellen geben. In diese Publikation werden keine Zeichnungen, sondern nur Abbildungen nach ausgeführten Arbeiten aufgenommen.

11. Die Zentralkommission der Gewerbemuseen Zürich und Winterthur stiftet als Preissumme Fr. 2000.—; an übrigen Beiträgen (die später veröffentlicht werden) steht die Summe von mindestens Fr. 4000.— zur Verfügung.

Die Summe von Fr. 6000.— gelangt in folgender Weise zur Verteilung:

10 Preise zu je Fr. 300.—
10 Preise zu je Fr. 200.—
10 Preise zu je Fr. 100.—

Es bleibt dem Preisgericht vorbehalten, in der Verteilung der Preisansätze Abänderungen zu treffen, jedoch unter Beibehaltung des Mindestansatzes von Fr. 100.— und Beachtung von Art. 12 hiernach.

12. Die gesamte ausgesetzte Preissumme gelangt unter allen Umständen zur Verteilung; diese wird innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Preisgerichts-Entscheides durch das Quästorat des S. W. B. ausbezahlt.

13. Mit der Zuerkennung eines Preises ist keineswegs das Eigentumsrecht am Entwurf und an der ausgeführten Arbeit erworben. Dieses verbleibt dem geistigen Urheber. Der Schweizerische Werkbund wird nach der Jury-Sitzung eine Versammlung von Künstlern, Handwerkern und Fabrikanten einberufen und hier die Vermittlung zwischen Entwerfenden und Ausführenden anbieten, sofern diese nicht vorher schon geregelt ist. Wünscht der Ausführende Abänderungen zu treffen, so muß er sich in jedem Fall mit dem Urheber ins Einvernehmen setzen.

14. Den eingeladenen Teilnehmern zum eigentlichen Wettbewerb ist die Beteiligung mit den eingesandten fertigen Arbeiten an den Ausstellungen Friedhofkunst im Kunstgewerbemuseum Zürich und im Gewerbemuseum Winterthur zugesichert. Aus dieser Ausstellung wird hernach eine Auswahl getroffen, die zu einer Wander-Ausstellung des Schweizer. Werkbundes vereinigt wird. Diese ausgewählten Stücke bleiben während der Dauer von 6 Monaten zum Zwecke öffentlicher Ausstellung zur Verfügung des Schweizer. Werkbundes. Die übrigen Arbeiten werden nach der Winterthurer Ausstellung den Urhebern frachtfrei Bahnstation zugestellt. Schadenersatz für Beschädigungen beim Transport kann von den Veranstaltern nicht geleistet werden.

15. Das vorstehende Programm gilt für die Auslober sowohl wie für die Wettbewerber, als Vertrag im Sinne des S. O. R. In allen übrigen Fragen urheberrechtlicher Natur gelten die Bestimmungen der revidierten Berner Konvention zum Schutze geistigen und künstlerischen Eigentums vom 1. November 1908.

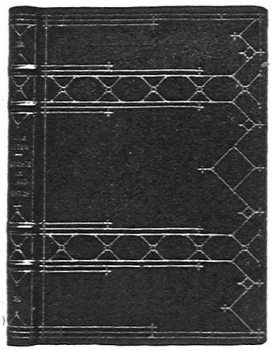

EMIL STIERLI
BUCHBINDER
ZÜRICH I
Zähringerplatz 5
Kunstgewerbl. Werkstätte
Spezialität:
GESCHENKWERKE
Präm. Leipzig: Gold. Ehrenpreis

MIETVERTRÄGE
Buchdruckerei Benteli A.-G.
Bümpliz-Bern

Diplolith- u. Zementstein-Fabrik Dietikon E. G.
Abteilung KORKFABRIK
Modernst eingerichtete Fabrik dieser Branche in der Schweiz
Fabrikation von Korkplatten und -Schalen
zur Isolierung gegen Kälte- und Wärmeverluste
I. MARKE F, zur Isolierung gegen Kälteverluste
II. MARKE C, zur Isolierung gegen Wärmeverluste
III. MARKE N, zur Isolierung gegen Erschütterungen und Geräusche
Prospekte und Kataloge gratis auf Verlangen

SIEGLE & Co., Rolladenfabrik, ZÜRICH 8

Wellbleche
Zusammenschiebbare Gitter
Eiserne Façaden
TELEPHON Nr. 4936